

vor uns haben, die sich in ähnlichen Lebenslagen ganz ähnlich verhalten, Personen also von ganz ähnlichem Charakter und Temperament, Männer der vorsichtig tastenden Zurückhaltung, der diplomatischen Ruhe, der ängstlichen Furcht vor den etwaigen Folgen freier Meinungsäußerung, und wie wir noch sehen werden, eben darum auch Freunde des versteckten Spiels. Nimmt man hinzu, dass Rahewin zur Zeit, wo die Denkschrift entstand, in Freising Kanoniker von St. Veit war, mit den Mönchen von Scheftlarn aber verkehrte, so ist es schon für wahrscheinlich zu halten, dass er mit X identisch ist. Diese Wahrscheinlichkeit gewinnt an Gewicht, wenn wir die Belesenheit von R. und X, soweit sie aus ihren Werken erkennbar ist, eines Blickes würdigen¹. Es ergibt sich dabei eine bedeutsame Uebereinstimmung in der Benutzung klassischer wie christlicher Autoren. Beide kennen und citieren: Sallust, Cicero, Seneca, Ovid, Lucan, Horaz, beide das Corpus iuris civilis, beide, worauf besonderes Gewicht zu legen ist, einen so überaus selten im Mittelalter gelesenen Schriftsteller wie Sidonius Apollinaris, beide — für X ist das wenigstens nicht ausgeschlossen — was auch nur selten bei mittelalterlichen Autoren begegnet, den Liutprand von Cremona², beide endlich, was für Rahewin unten ausführlich bewiesen werden wird, das decretum Gratiani. Daneben finden sich natürlich in beiden Werken noch andere Schriftsteller benutzt. Aber die Verschiedenheit erklärt sich hinlänglich aus der Verschiedenheit des jeweilig behandelten Themas. Die

in qua actus trium ad minus personarum expetitur, scilicet actoris intendentis, rei intentionem devitantis, iudicis in medio cognoscentis, ego pendens cum Ypocrate tempus acutum, experimentum fallax, iudicium difficile, iudicii tanti libram concedo Tonanti'. f. 134. 'Hactenus adhibitis litigatoris utrius allegationibus, tempus et locus exigeret, ut iudex pro dirimenda lite suas partes interponeret examinando, partes sepius interrogando, postea pronunciendo. Sed hic modus ad humanum non spectat examen quod falli potest. Noster iudex, secretorum cognitor' etc. 1) Uebersicht über die Entlehnungen in den Gesta Frid. bei Horst Kohl, Progr. des Chemnitzer Gymnasiums Ostern 1890. Merkwürdiger Weise fehlen hier die längst bemerkten Citate aus dem corpus iuris civilis, die Kohl in der Uebersetzung der Gesta doch alle beigebracht hat. Nachweis neuer Entlehnungen s. u. Anhang 1 S. 666 ff. 2) Für X ergibt sich das aus der Stelle 'Aquilaie sedit beatus Marcus' mitten in dem Citate aus Otto's Chronik III, 14. Nach Otto sass nämlich Marcus zu Alexandrien, das ist die gewöhnliche Version der Legende. Nach einer viel jüngeren specifisch norditalischen Fassung lehrte und litt der Evangelist zu Aquileja. Da wir nun diese Fassung am frühesten mit bei Liutprand finden, Antapod. IV, 6, den R sicher gekannt hat, so ist die Annahme berechtigt, dass X die Notiz aus Liutprand hat.